

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 7. FEBRUAR 1979¹

**Regierung der Bundesrepublik Deutschland
gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

„EAGFL“

Rechtssache 18/76

Leitsätze

1. *Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Finanzierung durch den EAGFL — Grundsätze — Übernahme von durch die Mitgliedstaaten gezahlten Beträgen — Voraussetzungen*
(Verordnung Nr. 729/70 des Rates, Artikel 2, 3 und 8)
2. *Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Grundsätze ihrer Durchführung — Gleichbehandlung der Marktbürger — Unterschiedliche Auslegungen des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten — Wettbewerbsverzerrung — Finanzierung durch den EAGFL — Unzulässigkeit*
(EWG-Vertrag, Artikel 39 und 40, Verordnung Nr. 729/70 des Rates)
3. *Landwirtschaft — Gemeinsame Agrarpolitik — Finanzierung — Belastung des EAGFL oder der Mitgliedstaaten mit den Ausgaben — Im Rahmen des Rechnungsabchlusses durchgeführtes Verfahren*
(Verordnung Nr. 729/70 des Rates, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b)
4. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Beihilfen für Magermilchpulver zu Futterzwecken — Voraussetzungen der Gewährung — Nachweisförmlichkeiten — Bindende*
(Verordnung Nr. 986/68 des Rates; Verordnungen Nr. 1106/68 und Nr. 332/70 der Kommission)
5. *Landwirtschaft — Gemeinsame Marktorganisation — Milch und Milcherzeugnisse — Butter aus staatlicher Lagerhaltung — Verkauf zu herabgesetzten Preisen zur Ausfuhr — Frist für die Ausfuhr — Beginn der Frist — Abschluß des Kaufvertrags*
(Verordnung Nr. 1308/68 der Kommission, Artikel 3)

1. Der Fall, daß Gemeinschaftsrecht aufgrund einer guten Glaubens erfolgten Auslegung durch die nationalen Behörden objektiv unzutreffend angewandt wird, wird von Artikel 8 der Verord-

nung Nr. 729/70 nicht erfaßt. Er ist vielmehr nach den allgemeinen Bestimmungen der Artikel 2 und 3 dieser Verordnung zu beurteilen. Danach finanziert der EAGFL die „nach Ge-

¹ — Verfahrenssprache: Deutsch.

- meinschaftsvorschriften“ gewährten Erstattungen und vorgenommenen Interventionen im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte. Diese Bestimmungen erlauben es der Kommission nur, zu Lasten des EAGFL die gemäß den geltenden Vorschriften in den verschiedenen Agrarsektoren gezahlten Beträge, insbesondere diejenigen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen auszubehalten sich die nationalen Behörden zu Unrecht für ermächtigt hielten, bleiben zu Lasten der Mitgliedstaaten.
2. Da die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik die Gleichheit zwischen den Marktbürgern der Mitgliedstaaten gewährleisten muß, können nationale Behörden eines Mitgliedstaats nicht über eine weite Auslegung einer bestimmten Vorschrift die Marktbürger dieses Staates gegenüber denjenigen anderer Mitgliedstaaten begünstigen, in denen eine engere Auslegung vertreten wird. Wenn sich eine solche Wettbewerbsverzerrung zwischen Mitgliedstaaten ergibt, obwohl Mittel und Wege zur Verfügung stehen, um eine einheitliche Durchführung des Gemeinschaftsrechts in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, so darf sie nicht vom EAGFL finanziert werden, sondern muß jedenfalls zu Lasten des betroffenen Mitgliedstaats bleiben.
 3. Das Gemeinschaftsrecht kennt bis heute kein besonderes Anlastungsverfahren, in dem die Meinungsverschiedenheiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten beizulegen wären. Die Kommission muß somit notwendigerweise beim Rechnungsabschluß nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 729/70 die Kosten entweder der Kommission oder dem betroffenen Mitgliedstaat anlasten.
 4. Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung der Beihilfen für Magermilchpulver zu Futterzwecken sollen jede Möglichkeit ausschließen, daß eine Doppelzahlung erfolgt oder die Ware wieder in den normalen Marktkreislauf gelangt. Deshalb sowie insbesondere, um jedes betrügerische Handeln zu unterbinden, mit dem die Kontrollmaßnahmen umgangen werden könnten, ist eine strikte Einhaltung der Nachweisförmlichkeiten geboten. Daher gestatten die einschlägigen Bestimmungen es nicht, andere Nachweise als die in ihnen vorgesehenen zu akzeptieren.
 5. Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 1308/68 vorgesehene Frist von 30 Tagen für die Ausfuhr von zu herabgesetzten Preisen verkaufter Butter aus staatlicher Lagerhaltung nach dritten Ländern ist ab Abschluß des Kaufvertrages zu berechnen, nicht ab Auslagerung der Butter.